

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik (Fakultät 7) beschloss am xx.xx.2014 auf der Grundlage von Artikel 5 Ziffer 8 Teil B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 250 vom 07.02.2013) für den **Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit** (Mitteilungsblatt Nr. 240 vom 28.08.2012) folgende Ordnung:

Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studienseesters

Diese Richtlinien treffen Regelungen zur inhaltlich/fachlichen Gestaltung und zur Organisation des praktischen Studienseesters, die von den Studierenden, Praxisanleitern, Praxisstellen, Praxisbegleitern sowie den anderen Beteiligten zur erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters anzuwenden sind.

1. Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters

(1) Das Ziel des praktischen Studienseesters ist, die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

(2) Im praktischen Studienseester sollen die Studierenden nach § 2 Abs. 1 BbgSozBerG vom 03.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung unter Anleitung in die Aufgaben und Arbeitsabläufe eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit eingeführt werden. Sie sollen praktische Kenntnisse im Umgang mit den für dieses Arbeitsfeld typischen Arbeitsformen erwerben und besonders Erfahrungen im Umgang mit den Adressaten gewinnen.

(3) Das praktische Studienseester kann in allen Diensten und Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden, und soll neben den zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile beinhalten (§ 2 Abs. 3 BbgSozBerG).

2. Praxisamt

Das Praxisamt nimmt die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte wahr, soweit die Studierenden nicht selbst dafür die Verantwortung tragen. Das Praxisamt wird durch dessen Leiter/in geleitet.

3. Praktisches Studienseester (Praxisphase)

(1) Jede/ Jeder Studierende muss gem. Art. 5 Ziff. 4 HSPO Teil B in der jeweils geltenden Fassung während des Studiums ein praktisches Studienseester von mindestens 20 Wochen Dauer in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit ableisten.

(2) Ein Wechsel der Praxisstelle ist während des praktischen Studienseesters grundsätzlich nur zulässig, wenn dies aus triftigen Gründen unumgänglich ist. Der Wechsel muss rechtzeitig durch die Studierenden/ den Studierenden schriftlich angezeigt und durch den/die Leiter/-in des Praxisamtes genehmigt werden. Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit wird angerechnet.

(3) Die vorläufige Zulassung zum praktischen Studienseester erfolgt durch Aushang der Begleitgruppen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters und setzt grundsätzlich die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Praxisvorbereitung (Modul 5) voraus. Außerdem sind die einschlägigen Regelungen zum praktischen Studienseester des Teiles B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 250 vom 07.02.2013) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

4. Praxisstellen

(1) Die Studierenden wählen eine geeignete Praxisstelle aus. Das Praxisamt unterstützt und berät die Studierenden dabei.

(2) Um als Praxisstelle für den Studiengang anerkannt zu werden, muss eine Einrichtung die folgenden Kriterien erfüllen. Sie muss

- einen Praxisplatz in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bieten, in dem in der Regel ein/eine Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagoge/-in (Dipl., BA, MA) beschäftigt ist,

- aufgrund ihrer Größe, der Qualifikation ihrer Mitarbeiter/-innen und der Aufgabenvielfalt im sozialarbeiterischen Bereich eine qualifizierte Ausbildung erwarten lassen, die neben zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile lt. § 2 (3) BbgSozBerG beinhaltet,
- eine den Bestimmungen in Ziff. 6 Abs. 1 und 2 entsprechende Praxisanleitung sicherstellen,
- einen angemessenen Arbeitsplatz (mindestens ein eigener Schreibtisch) zur Verfügung stellen,
- selbstständiges Arbeiten und ein Projekt¹ ermöglichen.

Die Anerkennung als Praxisstelle erfolgt nach entsprechender Prüfung des durch die Praxisstelle² zu stellenden Antrages durch den/die Leiter/-in des Praxisamtes.

(3) Die in Aussicht genommene Praxisstelle ist vor dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Semester dem Praxisamt schriftlich mitzuteilen. Die genauen Fristen werden jeweils durch Aushang des Praxisamtes bekannt gegeben.

(4) Besitzt die ausgewählte Stelle noch keine Anerkennung als Praxisstelle, regt die/der Studierende die Antragstellung an.

5. Praktikantenvertrag im Rahmen des praktischen Studiensemesters

(1) Über die Durchführung des praktischen Studiensemesters wird zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ein Praktikantenvertrag entsprechend des durch das Praxisamt vorgegebenen Musters geschlossen.

(2) Die Praxisstelle bestimmt für die/den Studierenden eine/n Praxisanleiter/-in, die/der die Kriterien gem. Ziffer 6 erfüllen muss. Sie übergibt dem Praxisamt zur Nachweisführung die dafür notwendigen Unterlagen.

(3) Der Praktikantenvertrag wird nur durch die Bestätigung des Praxisamtes wirksam.

(4) Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Praktikantenvertrages noch nicht die für die Zulassung zum praktischen Studiensemester erforderlichen CP nachgewiesen sind, gilt der Vertrag unter dem Vorbehalt, dass der/die Student/-in zum praktischen Studiensemester zugelassen wird.

6. Anforderungen an den/die Praxisanleiter/in und die Praxisanleitung

(1) Der/Die Praxisanleiter/-in muss staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter/-in/Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. staatlich anerkannt in Social Work (BA/MA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sein. Ausnahmeregelungen sind beim Praxisamt zu beantragen.

(2) Es muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters sichergestellt sein, dass der/die Anleiter/-in eine methodisch fundierte Anleitung (Reflexion der geleisteten Arbeit) des Studierenden regelmäßig gewährleistet. Praxisanleitung ist eine Methode in der berufsbezogenen Ausbildung. Sie dient der Integration des Fachwissens und des beruflichen Könnens. Sie soll die Entwicklung einer Berufsidentität fördern. Es wird eine wöchentliche Reflexion empfohlen.

(3) Die Praxisphase umfasst: Informationen einholen, Einübung, Vertiefung und Verselbstständigung von beruflichen Handlungsschritten. Hierbei wird die/der Studierende durch den/die Praxisanleiter/-in unterstützt, wobei im Rahmen von Anleitergesprächen z.B. die verschiedenen Arbeitsphasen geplant und ausgewertet werden und zur beruflichen Reflexion angeleitet und angeregt wird. Zur Praxisreflexion wird dem/der Anleiter/-in und dem/der Studierenden vom Praxisamt ein „Leitfaden zur Praxisreflexion“ zur Verfügung gestellt.

(4) Die Praxisanleitung beginnt mit der gemeinsamen Erstellung eines Ausbildungsplans, in dem die Lernziele verbindlich festgelegt werden. Diese beinhalten insbesondere

a) die Wissensaneignung, z.B. über die rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes,

¹ Der/die Praktikant/-in übernimmt federführend einen eigenen Aufgabenbereich, der ein gewisses Maß an eigenverantwortlicher Gestaltung des Arbeitsprozesses beinhaltet. Diese eigenverantwortliche Aufgabe kann z.B. die Übernahme einer Einzelfallbetreuung oder einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit oder einer inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzten Teilaufgabe innerhalb der Einrichtung sein. Die Aufgabenstellung sollte ein planerisches Vorgehen benötigen, d.h. eine Ausgangssituation, aus der sich eine Zielformulierung ergibt, welche mit adäquaten methodischen Handlungsansätzen und Instrumenten verfolgt und deren (Teil)zielerreichung abschließend evaluiert werden (kann). Für diese Aufgabenstellung steht dem/der Praktikanten/-in der/die Praxisanleiter/-in beratend und betreuend zur Seite.

² Antragsformulare sind in Moodle in der Praxisdatenbank eingestellt.

- b) die Erlangung von professionellen Handlungskompetenzen, z.B. im Bereich administrativer Aufgaben, im methodischen Umgang mit der Klientel, bei der Projektorganisation, der Öffentlichkeitsarbeit und
- c) die Übernahme eines eigenverantwortlichen Aufgabenbereichs.

Der Ausbildungsplan soll im Rahmen eines Zwischenbilanzgespräches überprüft und ggf. neu formuliert werden.

7. Praxisbegleitung/Bewertung der Modulprüfung

(1) Die Praxisanleitung wird durch den/die Praxisbegleiter/-in der Hochschule ergänzt. Dessen/Deren Aufgabe ist es, alle während des praktischen Studiensemesters auftretenden Fragen zusammen mit dem/der Studierenden bzw. dem/der Anleiter/-in zu erörtern bzw. zu klären. Außerdem soll im Rahmen der Studierendengruppe ein Einblick in andere Praxisfelder ermöglicht, zur beruflichen Reflexion der Praxiserfahrungen angeregt und der Theorie-Praxistransfer unterstützt werden.

(2) Das Praxisamt und der/die Studiendekan/-in bestellen die Praxisbegleiter/-innen, die neben der fachlich/inhaltlichen Betreuung der Studierenden auch für die Bewertung der Modulprüfung verantwortlich sind.

(3) Die Betreuung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule umfasst:

- a) eine Veranstaltung zur Praxisvorbereitung (2 SWS),
- b) eine Praxisbegleitveranstaltung für 10 bis max. 15 Studierende durch eine/n Praxisbegleiter/-in der Hochschule, die nach Bedarf durch Einzelreflexionen erweitert werden kann.

(4) Ein Besuch der Praxisstelle durch den/die Praxisbegleiter/-in wird angestrebt. Ein Besuch in der Praxisstelle unter der Voraussetzung, dass die Praxisstelle im Umkreis von bis zu 50 km vom Hochschulstandort entfernt ist, muss erfolgen, wenn

- a) die Praxisstelle zum ersten Mal eine/einen Studierende/n der Hochschule aufgenommen hat,
- b) der/die Studierende oder der/die Praxisanleiter/-in ausdrücklich einen Besuch wünschen oder
- c) in der Praxisstelle Probleme aufgetreten sind, die einen persönlichen Besuch des/der Praxisbegleiter/-in erforderlich machen.

In Ausnahmefällen kann der Besuch stellvertretend auch durch eine/n andere/n Praxisbegleiter/-in oder durch den/die Leiter/-in des Praxisamtes erfolgen.

(5) Absolviert der/die Studierende sein/ihr Praktikum nicht im regionalen Umfeld der Hochschule, kann die Teilnahme an der Praxisbegleitung im Benehmen mit dem Praxisamt an einer anderen (Fach)Hochschule erfolgen. Eine Bestätigung der Teilnahme an einer auswärtigen Praxisbegleitung ist dem Praxisamt vor Beginn des praktischen Studiensemesters nachzuweisen. In diesem Fall kann die Zulassung als Praxisstelle durch die begleitende (Fach)Hochschule erfolgt sein.

(6) Bei Auslandspraktika werden lt. Ziffer 11 individuelle Regelungen durch das Praxisamt getroffen.

8. Erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters

(1) Voraussetzungen für die Feststellung der erfolgreichen Absolvierung des praktischen Studiensemesters sind die Vorlage:

- a) einer Bescheinigung über die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Praxisvorbereitung,
- b) einer Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums,
- c) einer Bescheinigung der/des Praxisbegleiter/-in über die regelmäßige Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen sowie
- d) eines ca. 15 Seiten umfassenden Praxisberichtes (gedruckt und digitaler Form) des Studierenden/der Studierenden. Der Praxisbericht ist während der Praktikumsphase zu verfassen. Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss gem. § 14 Abs. 1 HSPO Teil A in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Er soll i. d. R. spätestens eine Woche nach Abschluss des Praktikums liegen. Der Praxisbericht ist im Studierenden-Service einzureichen und wird von dem/der Praxisbegleiter/-in bewertet.

(2) Das praktische Studiensemester ist zu wiederholen, und die/der Studierende ist ggf. von den Prüfungen im 4. Semester abzumelden, wenn

- a) die Praxisstelle das Praktikum mit „ohne Erfolg“ bewertet;

b) keine regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen durch den/die Praxisbegleiter/-in bescheinigt wird. Der/Die Praxisbegleiter/-in kann zunächst Arbeitsaufgaben für den Studierenden/die Studierende zur Kompensation festlegen, nach deren Erfüllung die Anerkennung erfolgen kann.

oder

c) der Praxisbericht zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Wird der Praxisbericht zum ersten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde er nicht fristgerecht abgegeben, so ist er in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum (siehe Abs. 1 Buchst. d) in überarbeiteter Fassung erneut einzureichen.

(3) Das praktische Studiensemester kann einmal wiederholt werden. Wenn die Wiederholung des praktischen Studiensemesters erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist der Prüfungsanspruch verloren.

9. Arbeitsverhinderung

(1) Der/Die Praktikant/-in ist verpflichtet, der Praxisstelle die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Erkrankung ist durch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

(3) Verhinderungszeiten von einer Gesamtdauer bis zu 12 Praxistagen während des praktischen Studiensemesters sind zulässig. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuarbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und ggf. über von dem/der Studierenden zu erfüllende Auflagen.

(4) Verhinderungszeiten sind in der Bescheinigung lt. Ziff. 8 Abs. 1 Buchst. b aufzuführen.

10. Anerkennung von berufsfeldspezifischen Tätigkeiten als praktisches Studiensemester

(1) Der/die Studierende stellt einen schriftlichen Antrag auf Erlass des praktischen Studiensemesters beim Praxisamt.³ Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der 1. Lehrveranstaltungswoche des 2. Semesters beim Praxisamt eingegangen sein.

(2) Der Anerkennung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

a) Der Nachweis einer mindestens einjährigen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen beruflichen Vollzeitätigkeit bzw. einer vom Umfang gleichwertigen Teilzeittätigkeit in Feldern der Sozialen Arbeit innerhalb der letzten drei Jahre. Neben dem zielgruppenspezifischen Aufgabenbereich musste die Tätigkeit auch Verwaltungsanteile beinhalten.

b) Der Nachweis eines eigenverantwortlichen Aufgabenbereichs der Sozialen Arbeit.

c) Der Nachweis einer institutionalisierten beruflichen Reflexion. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, ist die Teilnahme an einer Praxisbegleitgruppe erforderlich.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters (Modul 9) ist erforderlich, dass der/die Studierende einen Praxisbericht entsprechend Ziff. 8 Abs. 1 Buchst. d erarbeitet. Der Praxisbericht wird bewertet. Die Anmeldung für diese Prüfungsleistung muss persönlich im Studierenden-Service erfolgen; er ist in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum einzureichen.

(4) Eine durch die Anerkennung des praktischen Studiensemesters insgesamt verkürzte Regelstudienzeit wird nicht garantiert.

11. Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland (Auslandspraktika)

(1) Die Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland wird ausdrücklich begrüßt und als wichtig erachtet. Bei der Auswahl und Durchführung von Auslandspraktika werden die Studierenden vom Auslands- und Erasmusbeauftragten des Studienganges Soziale Arbeit unterstützt.

³ Der Erlass des praktischen Studiensemesters erfolgt im Rahmen von § 22 Abs. 6 Brandenburgisches Hochschulgesetz: „Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.“

(2) Bei Absolvierung des praktischen Studiensemesters im Ausland werden Ziff. 6 Abs. 1 entsprechende Abschlüsse des Praxisleiters/der Praxisleiterin als gleichwertig anerkannt.

(3) Im integrierten deutsch-polnischen Studiengang ist das praktische Studiensemester in Polen zu absolvieren. Ein Besuch der polnischen Praxisstelle erfolgt i. d. R. durch die/den Praxisbegleiter/-in (Auslandsbeauftragte/r). Für die Veranstaltung zur Praxisvorbereitung, Anerkennung als Praxisstelle, Praxisbegleitung und Einschätzung der erfolgreichen Absolvierung der Praxisphase sowie Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen ist der/die für den integrierten deutsch-polnischen Studiengang zuständige Mitarbeiter/-in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/-in und dem/der Leiter/-in des Praxisamtes verantwortlich.

Die Anerkennung als Praxisstelle richtet sich nach Ziff. 4. Darüber hinaus sind i. d. R. erforderlich:

- das Einreichen von Informationen über das Aufgabengebiet und die Organisation der Praxisstelle,
- die schriftliche Erklärung zur Motivation des/der Studierenden für das Praktikum und
- ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Außerdem ist ein Praktikantenvertrag entsprechend Ziff. 5 abzuschließen.

Eine Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten erfolgt im integrierten deutsch-polnischen Studiengang nicht.

(4) Für die Praxisbegleitung gilt zusätzlich, dass sie durch den/die Auslandsbeauftragten/e unter Nutzung elektronischer Medien (e-learning) stattfindet. Sollte im jeweiligen Land eine Begleitung an einer (Fach)Hochschule oder einer ähnlichen Einrichtung möglich sein, kann die Teilnahme an dieser genehmigt werden.

(5) Nach Abschluss des Praktikums hält jeder/e Studierende ein mindestens einstündiges Referat über seine Erfahrungen vor anderen Studierenden oder erbringt eine mit dem/der Auslands- und Erasmusbeauftragten des Studienganges Soziale Arbeit abgestimmte andere Leistung.

12. Inkrafttreten/Übergangsvorschriften/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fakultät 7 in Kraft.

(2) Die Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem 01.05.2013 mit dem praktischen Studiensemester beginnen.

(3) Die Richtlinien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 191 vom 17.05.10, finden nur noch auf die praktischen Studiensemester Anwendung, die am 30.04.13 noch nicht abgeschlossen waren.

Cottbus, [xx.xx.2014](#)

gez. Prof. Dr. Rüdiger Dragendorf
Vorsitzender des Fakultätsrates